

VII. (Aus der Beicht einer Schwerkranken.) Silvia bekennt bei dem Empfange der heiligen Sterbesacramente, daß sie in ihren jungen Jahren außer mit ihrem jetzigen Ehemanne Claudius auch noch mit Ignotus sündhaften Umgang gepflogen habe, welcher letzterer Verkehr nicht ohne Folgen geblieben sei. Da eine Ehe mit Claudius bessere Aussichten bot, so machte sie ihm vor, daß er sie geschwängert habe. Er ehelichte sie unter der vor ihr ausgesprochenen Bedingung, daß er der Vater des anzuheffenden Kindes sei. Nun besteht die Ehe schon seit Jahren und sind ihr mehrere Kinder entsprossen. Auch das außerehelich erzeugte Kind ist am Leben. Was ist von dieser Ehe zu halten? Welche Verpflichtungen hat Silvia dem betrogenen Ehemanne und den ehelichen Kindern gegenüber?

Diese Ehe ist unzweifelhaft gültig. Es könnte hier vielleicht an Irrthum als trennendes Ehehindernis gedacht werden. Cardinal Rauscher sagt in der Anweisung für geistliche Ehegerichte, § 14: „Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft, oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum einer Eigenschaft, welcher die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.“ Der Irrthum in der Person war bei der Eheschließung im vorliegenden Falle nicht vorhanden, denn der Bräutigam hat mit jener Braut, die er vor sich zu haben glaubte, den Ehecontract geschlossen. Ein Irrthum, der auf die Person zurückfällt, ist nur jener, der sich auf eine solche Eigenschaft bezieht, durch deren Mangel die Person eine andere wird, nicht mehr jene ist, mit welcher das Band der Ehe geknüpft werden will. Dies trifft in unserem Falle nicht zu.

Claudius setzte vor der Verehelichung die Bedingung, daß er der Vater des anzuheffenden Kindes sei; vielleicht liegt also das *impedimentum deficientis conditionis appositae* vor? Die Bedingung hätte in diesem Falle dem Pfarrer und den beiden Zeugen bei der Consenserklärung bekannt gemacht werden müssen. Die Anweisung sagt: „Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigelegt zu betrachten.“ Eine bedingte Eheerklärung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bischofes zugelassen werden. In unserem Falle wäre es zur Eheschließung nicht gekommen, wenn die Bedingung im Ernste und in gesetzmäßiger Weise gestellt worden wäre. Uebrigens gilt auch das eheliche Zusammenleben selbst schon als ein stillschweigendes Verzichten auf die gestellte Bedingung.

Hinsichtlich der zweiten Frage ist so zu urtheilen, wie über die Unterchiebung eines im Ehebruche erzeugten Kindes. Claudia hat dem Ehemanne gegenüber keine weiteren Verpflichtungen, als daß sie sich bemüht, ihm in jeder Weise eine gute Hausfrau zu sein und das ihm zugefügte Unrecht nach Möglichkeit gut zu machen. Sie ist aber nicht schuldig, ihre Irreführung dem Manne zu bekennen, da

dem einerseits eine zu große Schädigung ihres Rufes entgegensteht und anderseits das Geständnis dem Manne nur großen Schmerz und Kummer bereiten würde. Ein glückliches Zusammenleben ließe sich nicht mehr erwarten. Der Ehemann würde wünschen und sagen: Hätte sie mir's doch nicht gesagt. Die ehelichen Kinder sind von ihrer Mutter durch Privatgüter, falls sie deren besitzt, sonst durch großen Fleiß, Sparsamkeit, besondere Liebe und eifriges Gebet schadlos zu halten, soweit dies eben möglich ist.

Linz.

Rupert Buchmair, Spiritual.

VIII. (Eine Entscheidung betreffend die Angabe von Verwandtschafts-Graden bei Ehedispenen.) Von einem französischen Bischof wurde folgender Fall dem apostolischen Stuhl unterbreitet und um eine Entscheidung gebeten:

Es geschieht in Frankreich nicht selten, daß Personen im zweiten Grade verwandt eine Ehe schließen und daß dann die Nachkommen derselben in der zweiten Generation, welche also auch wieder untereinander im zweiten Grade verwandt sind, ebenfalls eine Ehe eingehen wollen. In diesem Falle nun haben die Brautleute einen zweifachen gemeinsamen Stamm, nämlich einen entfernteren im vierten Grade und einen näheren im zweiten Grade. Es fragt sich, in welcher Weise ist bei solcher Sachlage die Verwandtschaft anzugeben. In der Beantwortung dieser Frage gehen die Meinungen der Gelehrten auseinander. Einige meinen, in diesem Falle bestehe nur ein einziges Hindernis, nämlich das der Verwandtschaft im zweiten Grade und man habe weiters auf den entfernteren gemeinsamen Stamm des vierten Grades nicht mehr zu achten; denn das canonische Recht verbietet, daß man bei Aufzählung der Ehehindernisse denselben Stamm zweimal in Rechnung ziehe. Andere hingegen sagen, außer dem genannten Hindernis des zweiten Grades, in Bezug auf welches überhaupt kein Zweifel bestehen kann, bestehe noch ein doppeltes Ehehindernis des vierten Grades, welches nothwendigerweise, bei sonstiger Ungiltigkeit der Ehe, angegeben werden müsse; eines nämlich, indem man die Linie des Bräutigams durch den Großvater und die Linie der Braut durch die Großmutter bis zum gemeinsamen Stamm des vierten Grades hinaufführt; und das zweite, indem die Linie des Bräutigams durch die Großmutter und die Linie der Braut durch den Großvater bis zum gemeinsamen Stamm des vierten Grades gezogen wird. Dadurch werde auch die angezogene Regel des canonischen Rechtes nicht verletzt; dieses verbiete ja nur, daß beide Linien zugleich durch eine und dieselbe Person gehen, keineswegs aber, daß sie durch zwei verschiedene Personen (hier Großvater und Großmutter), welche den in der Mitte stehenden gemeinsamen Stamm bilden, gezogen werden. Einige endlich meinen, beide Sentenzen seien probabel und es sei daher in keinem Falle die Giltigkeit der Ehe in Frage gestellt, ob man sich in der Praxis an die erste Meinung, bei welcher nur Ein